

Polizeiiverfügungen, die sich auf einen bestimmten Fall (Gebot, Verbot, Erlaubnis) beziehen, gestattet.

Die Aufgaben der Polizei bezüglich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erstrecken sich auf Rechtspflege, öffentliches Leben, religiöses Leben, Maß und Gewicht. Die Tätigkeit der Ordnungspolizei bei der Rechtspflege heißt auch Straßpolizei. Eine selbständige Polizeigerichtsbarkeit besteht nicht mehr, die Polizei ist nur ein Hilfsorgan der Gerichte speziell der Staatsanwaltschaft; die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind darum zugleich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (vgl. § 36 a). Sie haben bei strafbaren Handlungen den örtlichen Befund festzustellen und die Ermittlung des Täters in die Hand zu nehmen. Für diesen Zweck steht ihnen, sobald Gefahr im Verzuge ist, das Recht der vorläufigen Festnahme zu; Verhaftungen dürfen sie nur auf Grund eines richterlichen Haftbefehls vornehmen. Auch können Personen im eigenen Interesse oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Ruhe in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Durchsuchungen der Wohnung sowie Beschlagnahmungen darf die Polizei nur im Auftrage des Richters, ist Gefahr im Verzuge, im Auftrage des Staatsanwalts oder auf eigene Verantwortung vornehmen. Eine Reihe von geringeren Übertretungen, meist in Polizeiverordnungen festgelegt (vgl. oben), sind der Polizei zur Erledigung überwiesen, welche Geldstrafen bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen verhängen kann (vgl. § 36 b). Gegen diese sog. Polizeistrafen kann beim Gericht Einspruch erhoben werden. Werden jene durch dieses bestätigt, so wird aus der Polizeistrafe eine gerichtliche Strafe. Spricht ein Gericht bei einer Bestrafung die Überweisung an die Landespolizeibehörde aus, so erfolgt seitens dieser die Unterbringung in einem Arbeitshause oder die Verwendung bei gemeinnützigen Arbeiten. — Eng verwandt mit der Rechtspflege ist die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung im öffentlichen Leben. Die Polizei hat gegen die öffentliche Ordnung störende oder gar die Sicherheit des Staates bedrohende Volksbewegungen, wie Aufläufe, Zusammenrottungen, Aufruhr einzuschreiten. Bei dringender Gefahr wird der Belagerungszustand erklärt, indem die oberste Gewalt auf die Militärbehörden übergeht, der dann umfassende Rechte und weitgehendste Strafbefugnisse zustehen. Vorbeugend gestaltet sich demgegenüber die Tätigkeit der Polizei bei Vereinen und Versammlungen. Vereine und Versammlungen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, unterliegen der polizeilichen Überwachung. Was dort durch die Tat erstrebt und mündlich beraten wird, sucht die Presse durch das gedruckte Wort zu erreichen. Bis 1848 bestand in Preußen die Zensur, d. h. jede Veröffentlichung unterlag der behördlichen Erlaubnis. Durch die sog. Pressfreiheit erfolgte ihre Aufhebung, doch ist von jeder periodischen Schrift ein Exemplar der zuständigen Ortspolizeibehörde einzuliefern, sofern die Schriften nicht ausschließlich